Stand: 22. August 2026

Allgemeine Wahlordnung
von Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz

A | Allgemeines

§ 1 – Grundsätzliches 1

§ 2 – Abweichungsbefugnis auf Kreisebene 1

§ 3 – Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland 1

§ 4 – Wahlen auf Online-Landesparteitagen 1

§ 5 – Bestimmung des Geschlechtes mit Abweichung vom Personenstandsrecht 2

B | Wahlen des Landesvorstandes

§ 6 – Kandidatur 3

§ 7 – Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen 3

§ 8 – Wahl der Ko-Vorsitzenden 4

§ 9 – Wahl der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters 5

§ 10 – Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden 5

C | Wahlen der Landesdelgierten für den Bundesparteitag

§ 11 – Allgemeines und Verfahrensarten 7

§ 12 – Vorwahl 7

§ 13 – Wahl auf dem Landesparteitag nach Vorwahl 8

§ 14 – Wahl ohne Vorwahl: Erster Wahlgang (Rheinland-Pfälzisches Wahlverfahren) 9

§ 15 – Wahl ohne Vorwahl: Zweiter Wahlgang (Aus eins mach zwei) 10

§ 16 – Nachwahl und Abwahl 11

D | Wahlen von Wahlbewerber*innen zu staatlichen Wahlen

§ 17 – Wahlen von Wahlbewerber*innen zu staatlichen Wahlen 12

§ 18 – Regelungen zu lokalen Aufstellungsversammlungen 12

§ 19 – Schlussbestimmungen 13

Sitz:
Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz
Bleichstraße 5
55218 Ingelheim am Rhein

www.voltdeutschland.org/rlp

Geschäftsstelle:
Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz
Güterstraße 51 A
54295 Trier

info@voltrheinlandpfalz.org

A | Allgemeines

§ 1 – Grundsätzliches

(1) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz (Landesverband).

(2) Sie gilt für jedwede Versammlung, die vom Landesverband einschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidierenden zu staatlichen Wahlen dienen.

§ 2 – Abweichungsbefugnis auf Kreisebene

Kreis- und Gebietsverbände unterhalb des Landesverbandes können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen.

§ 3 – Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland

(1) Die §§ 3 bis 25, sowie die §§ 35 bis 37 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland sind anzuwenden, soweit mit dieser Wahlordnung nicht eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland besteht die Zählkommission, bei der Wahl von Kandidierenden für staatliche Wahlen durch eine Vertreter*innen-/Mitgliederversammlung, zu der nicht mehr als zehn wahlberechtigte Parteimitglieder erschienen sind, aus einem*einer Leiter*in und mindestens einer weiteren Person.

§ 4 – Wahlen auf Online-Landesparteitagen

Tagt der Landesparteitag als Online-Landesparteitag, können geheim durchzuführende Wahlen, soweit sie ordnungsgemäß in der Einladung angekündigt wurden, auch als Nicht-Präsenzwahl durchgeführt werden. Hierüber beschließt der Online-Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sodann beschließt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob die Wahlen entweder vollständig im Wege der Briefwahl, im Wege der Urnenwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation mit anschließender Briefwahl bzw. Urnenwahl durchgeführt werden. Für die Durchführung der unterschiedlichen Wahlverfahren gilt:

1. Erfolgt die Wahl vollständig im Wege der Briefwahl oder Urnenwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren ihre Gültigkeit. Alternativ kann die Versammlung beschließen, einzelne oder alle Ämter in Einzelwahl zu besetzen.
2. Erfolgt die Wahl im Wege der Online-Abstimmung mit anschließender Schlussabstimmung per Briefwahl oder Urnenwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren für die Durchführung der Online-Abstimmung ihre Gültigkeit. Ist eine technische Umsetzung des konkreten Wahlverfahrens nicht möglich, kann die Versammlung beschließen, die Online-Wahl stattdessen im Wege der Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchzuführen. Die Ergebnisse der Online-Abstimmung sind für jede*n gewählte*n Kandidierende*n im Wege der Briefwahl oder Urnenwahl zu bestätigen (Schlussabstimmung). Wird ein*e Kandidat*in nicht bestätigt, so ist die Wahl für dieses Amt auf dem nächsten Landesparteitag zu wiederholen.

Die Vorstellung der Kandidierenden erfolgt jeweils im Rahmen des Online-Landesparteitages mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmitteln. Über die Einzelheiten der Durchführung der Briefwahl oder Urnenwahl beschließt die Versammlung. Den Stimmberechtigten ist dabei insbesondere eine angemessene Mindestfrist zum Rückversand der Briefwahlunterlagen einzuräumen, die jedenfalls zehn Tage ab dem Tag der Versammlung nicht unterschreiten darf.

Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit.

§ 5 – Bestimmung des Geschlechtes mit Abweichung vom Personenstandsrecht

(1) Bei der paritätischen Besetzung von Ämtern oder Listen, bei der diese Wahlordnung Anwendung findet, wird das Geschlecht der Wahlbewerber*innen nicht von dem nach Personenstandsrechts ausgewiesenen juristischen Geschlechtes, sondern nach der persönlichen Identifikation mit einem Geschlecht bestimmt. Das Geschlecht wird dabei durch die Übermittlung der eigenen Geschlechtsidentität an die Wahlkommission im Zuge der Wahlbewerbung festgelegt.

(2) Bei Aufstellungen zu staatlichen Wahlen kann die Aufstellungsversammlung aufgrund der aktuell gültigen Rechtsprechung, die die Auslegung des juristischen Geschlechtes betrifft, im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob sie ausnahmsweise von Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

B | Wahlen des Landesvorstandes

§ 6 – Kandidatur

(1) Wahlbewerber*in ist, wer ihre*seine Bewerbung nach den Vorgaben der Satzung und der (Online-)Geschäftsordnung für Landesparteitage des Landesverbandes rechtzeitig und ordnungsgemäß gegenüber dem zuständigen Gremium erklärt hat.

(2) Jede*r Wahlbewerber*in hat ihr*sein Geschlecht nach § 5 dieser Wahlordnung anzugeben sowie auf welches Amt die Bewerbung erfolgt. Eine hilfsweise Bewerbung auf weitere Ämter unter Berücksichtigung der Wahlreihenfolge ist möglich, Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 – Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen

(1) Die Ämter des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:

1. die Ko-Vorsitzenden
2. die*der Landesschatzmeister*in
3. die Stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Die Wahlgänge für die verschiedenen Ämter können gemeinsam durchgeführt werden, soweit sich keine*r der Wahlbewerber*innen (hilfsweise) auf mehrere der betroffenen Ämter bewirbt.

(3) Der Landesparteitag entscheidet zu Beginn des sich mit der Wahl des Landesvorstandes betreffenden Tagesordnungspunktes, ob die Vorstellung aller Wahlbewerber*innen für ein Amt als Mitglied des Landesvorstandes geschlossen vor der Durchführung des ersten Wahlganges nach § 8 oder ob die Vorstellung der Wahlbewerber*innen pro Amt erfolgen soll. In diesem Fall dürfen Wahlbewerber*innen, die sich hilfsweise für mehrere Ämter des Landesvorstandes bewerben, nicht mehr Vorstellungszeit erhalten, als andere, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 – Wahl der Ko-Vorsitzenden

(1) Die Ko-Vorsitzenden werden in insgesamt zwei nacheinander stattfindenden Wahlgängen gewählt.

(2) Im ersten Wahlgang wird im Zuge einer verbundenen Einzelwahl mittels Punktesystem gewählt. Die größte zu vergebene Punktzahl richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlbewerber*innen für beide Ko-Vorsitzenden-Ämter. Es können alle Punktzahlen absteigend von der Höchstpunktzahl bis eins nur einmal vergeben werden, die Punktzahl 0 darf beliebig oft vergeben werden. Dabei müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Wird keine Punktzahl vergeben, so entspricht dies einer Enthaltung. Die Wahlbewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge aller erhaltenen Punkte gewählt, bis beide vorgesehenen Positionen besetzt sind. Erhält ein*e Wahlbewerber*in auf mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmzettel die Punktzahl 0, so ist der*die Wahlbewerber*in nicht gewählt.

(3) Ergänzend zu Abs. 2 sind Wahlbewerber*innen in absteigender Reihenfolge nur dann in das entsprechende Amt gewählt, sofern kein*e Wahlbewerber*in desselben Geschlechtes das korrespondiere Ko-Vorstandsamt aufgrund höherer Punktzahl bereits besetzt hat. Für den Fall, dass sich ein*e Wahlbewerber*in/ mehrere Wahlbewerber*innen desselben Geschlechtes auf dem folgenden Platz/den folgenden Plätzen der absteigenden Reihenfolge befindet/befinden, wird der*dem Wahlbewerber*in mit der nächsthöchsten Punktzahl, die*der nicht dasselbe Geschlecht hat, wie die*der Wahlbewerber*in auf dem Platz/die Wahlbewerber*innen auf den Plätzen der Reihenfolge davor, der Vorzug gewährt.

(4) In Fällen gleicher Punktzahl findet eine geheime Stichwahl statt,

1. bei Höchstplatzierten gleichen Geschlechtes und
2. bei zwei oder mehreren Wahlbewerber*innen anderen Geschlechtes.

(5) Im zweiten Wahlgang stimmt der Landesparteitag abschließend über die beiden in absteigender Reihenfolge gewählten Wahlbewerber*innen für die Ämter der Ko-Vorsitzenden jeweils mit Ja oder Nein ab. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen für alle zur Wahl stehenden Ämter des Landesvorstandes erfolgen.

(6) Stehen nur so viele Wahlbewerber*innen unterschiedlichen Geschlechtes wie Ämter zur Verfügung, kann der Landesparteitag im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung die Wahlbewerber*innen in nur einem Wahlgang wählen. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen für alle zur Wahl stehenden Ämter des Landesvorstandes erfolgen.

§ 9 – Wahl der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters

(1) Die Schatzmeister*in / Der Schatzmeister wird in insgesamt zwei nacheinander stattfindenden Wahlgängen gewählt.

(2) Im ersten Wahlgang wird im Zuge einer verbundenen Einzelwahl mittels Punktesystem gewählt. Die größte zu vergebene Punktzahl richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlbewerber*innen für das Schatzmeister*innenamt. Es können alle Punktzahlen absteigend von der Höchstpunktzahl bis eins nur einmal vergeben werden. Dabei müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Wird keine Punktzahl vergeben, so entspricht dies der Punktzahl null. Der*die Wahlbewerber*in mit der höchsten Punktzahl ist gewählt. In Fällen gleicher Punktzahl findet eine geheime Stichwahl statt.

(3) Im zweiten Wahlgang stimmt der Landesparteitag abschließend über die*den gewählte*n Wahlbewerber*in des Schatzmeister*innenamtes jeweils mit Ja oder Nein ab. Die*der Wahlbewerber*in ist gewählt, wenn sie*er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen für alle zur Wahl stehenden Ämter des Landesvorstandes erfolgen.

(4) Steht nur ein*e Wahlbewerber*in zur Verfügung, kann der Landesparteitag im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung die*den Wahlbewerber*in in nur einem Wahlgang wählen. Die*der Wahlbewerber*in ist gewählt, wenn sie*er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen für alle zur Wahl stehenden Ämter des Landesvorstandes erfolgen.

§ 10 – Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in insgesamt zwei nacheinander stattfindenden Wahlgängen gewählt.

(2) Im ersten Wahlgang wird im Zuge einer verbundenen Einzelwahl mittels Punktesystem gewählt. Die größte zu vergebene Punktzahl richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlbewerber*innen für die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden. Es können alle Punktzahlen absteigend von der Höchstpunktzahl bis eins nur einmal vergeben werden, die Punktzahl 0 darf beliebig oft vergeben werden. Dabei müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Wird keine Punktzahl vergeben, so entspricht dies einer Enthaltung. Die Wahlbewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge aller erhaltenen Punkte gewählt, bis alle vorgesehenen Positionen besetzt sind.

(3) Ergänzend zu Abs. 3 sind Wahlbewerber*innen in absteigender Reihenfolge nur dann auf die entsprechende Position gewählt, sofern sich kein*e Wahlbewerber*in desselben Geschlechtes auf dem Listenplatz davor befindet. Für den Fall, dass sich ein*e Wahlbewerber*in/mehrere Wahlbewerber*innen desselben Geschlechtes auf dem folgenden Platz/den folgenden Plätzen der absteigenden Reihenfolge befindet/befinden, wird der*dem Wahlbewerber*in mit der nächsthöchsten Punktzahl, die*der nicht dasselbe Geschlecht hat, wie die*der Wahlbewerber*in auf dem Platz/die Wahlbewerber*innen auf den Plätzen der Reihenfolge davor, der Vorzug gewährt.

Die Reihenfolge wird sodann weiter nach den nächsthöheren Punktzahlen absteigend fortgeführt, bis alle vorgesehenen Positionen besetzt sind.

(4) In Fällen gleicher Stimmenzahl findet eine geheime Stichwahl statt,

a. bei Höchstplatzierten,
b. bei zwei Wahlbewerber*innen desselben Geschlechtes,
c. falls die absteigende Reihenfolge dahingehend unklar ist, welche Wahlbewerber*in welchen Geschlechtes folgt.

(5) In einem zweiten Wahlgang stimmt der Landesparteitag abschließend über die in absteigender Reihenfolge gewählten Wahlbewerber*innen für die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Ja oder Nein ab. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen für alle zur Wahl stehenden Ämter des Landesvorstandes erfolgen.

(6) Stehen nur so viele Wahlbewerber*innen, jedoch nicht mehr als 50 % eines Geschlechtes, wie Ämter zur Verfügung, kann der Landesparteitag im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung die Wahlbewerber*innen in nur einem Wahlgang wählen. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen für alle zur Wahl stehenden Ämter des Landesvorstandes erfolgen.

C | Wahlen der Landesdelgierten für den Bundesparteitag

§ 11 – Allgemeines und Verfahrensarten

(1) Die Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag von Volt Deutschland erfolgt durch den Landesparteitag in geheimer Wahl. Untergeordnete Gebietsverbände werden nicht ermächtigt, Delegierte aufzustellen. Die übrigen Vorgaben des § 15 Absatz 9 der Satzung von Volt Deutschland bleiben unberührt.

(2) Die Wahl findet statt

1. im Regelfall auf Grundlage einer Vorwahl nach den §§ 12 und 13,
2. ohne Vorwahl nach den §§ 14 und 15, wenn eine Vorwahl nicht stattfindet (§ 12 Absatz 2 und 9) oder der Landesparteitag dies nach § 13 Absatz 6 beschließt, oder
3. nach den Regelungen der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland zur Wahl der Delegierten, wenn der Landesparteitag dies vor Eintritt in den ersten Wahlgang im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließt; ein Vorschlag aus einer Vorwahl wird in diesem Fall gegenstandslos.

(3) Die §§ 36 und 37 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland bleiben unberührt.

§ 12 – Vorwahl

(1) Die Vorwahl dient der Vorbereitung der Wahl durch den Landesparteitag. Ihr Ergebnis ist ein Wahlvorschlag an den Landesparteitag; eine rechtliche Bindung des Landesparteitages begründet sie nicht.

(2) Vor jedem Ordentlichen Landesparteitag, auf dem Landesdelegierte zu wählen sind, findet eine Vorwahl statt. Sie entfällt nur, wenn ihre ordnungsgemäße Durchführung aus tatsächlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist; die Gründe legt der Landesvorstand in der Einladung zum betroffenen Landesparteitag dar. Vor außerordentlichen Landesparteitagen findet keine Vorwahl statt.

(3) Termin und Zugangsweg der Vorwahl sowie der Schluss des Bewerbungszeitraums werden mit der Einladung zum Landesparteitag mitgeteilt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Schluss des Bewerbungszeitraums liegen mindestens sechs Tage. Die Stimmabgabe beginnt frühestens mit dem Schluss des Bewerbungszeitraums, dauert mindestens achtundvierzig Stunden und endet spätestens am vierten Tag vor dem Landesparteitag.

(4) Bewerben kann sich jedes Mitglied des Landesverbandes. Die Bewerbung ist bis zum Schluss des Bewerbungszeitraums gegenüber der Zählkommission der Vorwahl zu erklären; mit der Bewerbung ist das Geschlecht nach § 5 anzugeben. Allen Bewerber*innen ist vor Beginn der Stimmabgabe in gleicher Weise Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen, insbesondere im Rahmen einer digitalen Vorstellungsveranstaltung und durch eine schriftliche Vorstellung.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Landesverbandes, dessen Mitgliedsrechte nicht ruhen; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Stimmabgabe. Die Teilnahme an einer Vorstellungsveranstaltung ist nicht Voraussetzung der Stimmabgabe.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch (z.B. Tusker). Stimmabgabe, Auszählung und Listenbildung erfolgen entsprechend § 14 Absatz 2 bis 6 und § 15 Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Versammlungsleitung die Zählkommission tritt und Losentscheide dem Landesparteitag vorbehalten bleiben (Absatz 8 Satz 3, § 13 Absatz 2).

(7) Die Zählkommission der Vorwahl besteht aus mindestens drei Personen. Der Landesparteitag kann ihre Mitglieder im Voraus wählen; im Übrigen bestellt sie der Landesvorstand. Der Zählkommission dürfen Mitglieder des Landesvorstandes sowie Bewerber*innen der Vorwahl nicht angehören; § 8 Absatz 3 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gilt entsprechend.

(8) Die Zählkommission stellt das Ergebnis unverzüglich nach dem Ende der Stimmabgabe fest, spätestens am dritten Tag vor dem Landesparteitag, dokumentiert die Auszählung in einer Niederschrift und teilt das Ergebnis einschließlich der vorgeschlagenen Listen unverzüglich allen Mitgliedern parteiöffentlich mit. Erforderliche Losentscheide vermerkt sie im Ergebnis. Sie werden auf dem Landesparteitag durch die Versammlungsleitung offen gezogen.

(9) Kann die Vorwahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, wird ihr Ergebnis nicht rechtzeitig festgestellt oder enthält der Vorschlag keine Bewerber*innen, findet die Wahl nach den §§ 14 und 15 statt.

§ 13 – Wahl auf dem Landesparteitag nach Vorwahl

(1) Liegt ein Vorschlag aus einer Vorwahl vor, wählt der Landesparteitag die Landesdelegierten nach den Absätzen 2 bis 6. Die Wahl ist geheim.

(2) Die Wahl vollzieht sich in folgender Reihenfolge: Zunächst werden vorbehaltene Losentscheide gezogen (§ 12 Absatz 8 Satz 3), sodann finden die Wahlgänge über abweichende Kandidaturen nach den Absätzen 3 und 4 statt, abschließend wird über die Listen nach Absatz 5 abgestimmt.

(3) Jedes Mitglied des Landesverbandes kann auf dem Landesparteitag für jeden Platz einer der beiden Listen kandidieren, unabhängig davon, ob es an der Vorwahl teilgenommen hat. Die Kandidatur ist nur auf der Liste zulässig, die dem Geschlecht des Mitglieds nach § 5 entspricht; Mitglieder, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, wählen die Liste frei. Die Kandidatur ist bis zu dem von der Versammlungsleitung festgelegten Zeitpunkt, spätestens vor Eintritt in den ersten Wahlgang nach Satz 5, gegenüber der Versammlungsleitung zu erklären. Vor jedem Wahlgang ist beiden Beteiligten in gleichem Umfang Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Über jede Kandidatur findet eine geheime Stichwahl zwischen Bewerber*in und der Person statt, die den betreffenden Listenplatz nach dem Vorschlag der Vorwahl innehat. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit gilt § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland entsprechend.

(4) Obsiegt die*der Bewerber*in, wird sie*er auf den betreffenden Listenplatz gesetzt; die Person, die den Platz bisher innehatte, und die nachfolgenden Personen derselben Liste rücken je einen Platz nach hinten. Unterliegt die*der Kandidierende, kann sie*er nach Maßgabe des Absatzes 3 für weitere Plätze kandidieren. Kandidiert ein Mitglied für den ersten unbesetzten Platz am Ende einer Liste, findet statt der Stichwahl eine Abstimmung entsprechend § 19 Absatz 6 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland statt.

(5) Über beide Listen in der sich nach den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Fassung stimmt der Landesparteitag in geheimer Abstimmung im Zuge der verbundenen Einzelwahl über jede Person einzeln mit Ja oder Nein ab. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Wird eine Person nicht gewählt, rücken die nachfolgenden Personen derselben Liste je einen Platz auf.

(6) Der Landesparteitag kann vor Eintritt in die Abstimmung nach Absatz 5 im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl ohne Grundlage der Vorwahl durchzuführen. In diesem Fall findet die Wahl nach den §§ 14 und 15 statt; der Vorschlag der Vorwahl wird gegenstandslos.

§ 14 – Wahl ohne Vorwahl: Erster Wahlgang (Rheinland-Pfälzisches Wahlverfahren)

(1) Findet die Wahl ohne Vorwahl statt, werden die Landesdelegierten im Zuge einer verbundenen Einzelwahl mittels Punktesystem nach den Absätzen 2 bis 6 gewählt.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten eine Wahlliste. Auf dieser Liste sind alle Bewerber*innen unabhängig ihres Geschlechtes in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder können im ersten Wahlgang für jede*n Bewerber*in eine ganze Punktzahl zwischen null und zehn vergeben, wobei keinen Bewerber*innen mehr als eine Punktzahl zugeordnet werden darf und beliebig vielen Bewerber*innen keine Punktzahlen zugeteilt werden können.

(4) Gewählt sind die Bewerber*innen, die mindestens auf der Hälfte der abgegebenen Stimmzettel mehr als null Punkte erhalten haben. Die Bewerber*innen werden in absteigender Reihenfolge beginnend mit der höchsten Punktzahl, addiert aus allen abgegebenen Stimmzetteln, unter der Maßgabe sortiert, dass nicht zwei Bewerber*innen desselben Geschlechtes unmittelbar aufeinanderfolgen dürfen.

(5) Bei gleicher Punktzahl von Bewerber*innen gleichen Geschlechtes entscheidet das Los, welches offen durch die Versammlungsleitung gezogen wird. Bei gleicher Punktzahl von Bewerber*innen unterschiedlichen Geschlechtes entscheidet das Los, welches offen durch die Versammlungsleitung gezogen wird, nur, wenn dadurch eine Entscheidung herbeigeführt werden kann, die sicherstellt, dass bei der Reihenfolge nach Absatz 4 nicht zwei Bewerber*innen desselben Geschlechtes unmittelbar aufeinanderfolgen. Ansonsten wird bei gleicher Punktzahl von Bewerber*innen unterschiedlichen Geschlechtes die*der Bewerber*in auf den entsprechenden Platz gewählt, die*der nicht dasselbe Geschlecht hat wie die*der Bewerber*in auf dem Listenplatz davor.

(6) Sofern nur noch Bewerber*innen eines Geschlechtes bei der Verteilung in absteigender Reihenfolge übrig bleiben, werden diese in absteigender Reihenfolge i. S. d. Absatzes 4 sortiert.

§ 15 – Wahl ohne Vorwahl: Zweiter Wahlgang (Aus eins mach zwei)

(1) Bei der Listenbildung ist sicherzustellen, dass zwei Delegiertenlisten, eine männlich/diverse und eine weiblich/diverse Liste, gewählt werden (§ 36 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland).

(2) Alle Bewerber*innen des männlichen Geschlechtes der nach § 14 gewählten Liste werden in absteigender Reihenfolge ihrer Punktzahlen auf die männlich/diverse Liste sortiert.

(3) Alle Bewerber*innen des weiblichen Geschlechtes der nach § 14 gewählten Liste werden in absteigender Reihenfolge ihrer Punktzahlen auf die weiblich/diverse Liste sortiert.

(4) Alle Bewerber*innen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, werden nach folgendem Verfahren entweder auf die männlich/diverse oder die weiblich/diverse Liste sortiert:

1. Befindet sich auf der nach § 14 gewählten Liste vor einem*einer Bewerber*in nach diesem Absatz ein Bewerber des männlichen Geschlechtes, so wird der*die Bewerber*in entsprechend seiner*ihrer Punktzahl der weiblich/diversen Liste zugeordnet.

2. Befindet sich auf der nach § 14 gewählten Liste vor einem*einer Bewerber*in nach diesem Absatz eine Bewerberin des weiblichen Geschlechtes, so wird der*die Bewerber*in entsprechend seiner*ihrer Punktzahl der männlich/diversen Liste zugeordnet.

3. Befindet sich auf der nach § 14 gewählten Liste vor einem*einer Bewerber*in nach diesem Absatz ebenfalls eine Bewerber*in, die*der weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet ist, so werden die Bewerber*innen entsprechend ihrer Punktzahl alternierend jeweils der männlich/diversen oder der weiblich/diversen Liste unter der Maßgabe zugeordnet, welcher Liste die*der vorherige Bewerber*in zugeordnet wurde. Für weitere Bewerber*innen wird dieses Verfahren so lange fortgeführt, bis wieder Bewerber*innen nach Nummer 1 oder 2 zugeordnet werden können. Dieses Verfahren kann auf der Liste beliebig oft wiederholt werden.

(5) Über beide Listen entscheidet der Landesparteitag in geheimer Abstimmung im Zuge der verbundenen Einzelwahl über jede Person einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung. Gewählt ist, wer jeweils mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Wird eine Person nicht gewählt, rücken die nachfolgenden Personen derselben Liste je einen Platz auf.

§ 16 – Nachwahl und Abwahl

(1) Delegierte können innerhalb der jeweiligen Amtszeit auf jedem Landesparteitag nachgewählt werden, sofern die Tagesordnung dies vorsieht. Für die Nachwahl gilt § 11 Absatz 2 entsprechend. Nachgewählte Delegierte werden in absteigender Reihenfolge ihrer Punktzahlen an das Ende der jeweiligen Liste sortiert; sie führen ihr Mandat nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

(2) Der Landesparteitag kann Delegierte in geheimer Wahl abwählen (§ 15 Absatz 10 Satz 1 der Satzung von Volt Deutschland). Die Abwahl setzt voraus, dass der Tagesordnungspunkt unter Benennung der betroffenen Person(en) mit der Einladung oder der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurde; ohne Ankündigung kann die Behandlung nur zugelassen werden, wenn der Landesparteitag dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Der/Den betroffenen Person/en ist, sofern sie anwesend oder zugeschaltet ist/sind, vor der Abstimmung in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Abgewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(3) Mit der Abwahl endet das Delegiertenmandat; die nachfolgenden Personen derselben Liste rücken je einen Platz auf. § 15 Absatz 12 Satz 3 der Satzung von Volt Deutschland bleibt unberührt.

D | Wahlen von Wahlbewerber*innen zu staatlichen Wahlen

§ 17 – Wahlen von Wahlbewerber*innen zu staatlichen Wahlen

(1) Wahlbewerber*innen zu staatlichen Wahlen werden nach den §§ 21 bis 24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt.

(2) Über die Liste nach §§ 21 bis 24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland wird in einem weiteren Wahlgang im Zuge der verbundenen Einzelwahl über jeden Platz einzeln mit Ja/Nein/Enthaltung abgestimmt. Gewählt sind Wahlbewerber*innen, die mehr als die Hälfte der gültigen Ja-Stimmen erhalten haben.

§ 18 – Regelungen zu lokalen Aufstellungsversammlungen

Lokale Aufstellungsversammlungen zu staatlichen Wahlen benötigen nur das gesetzlich erforderliche Mindestmaß an Versammlungspersonal, bestehend aus mindestens einer Versammlungsleitung, einer Schriftführung und zwei Mitgliedern für die Zählkommission. Versammlungsleitung und Schriftführung dürfen, sofern staatliches Recht dem nicht entgegensteht, die Zählkommission in Personalunion ausüben.
Mitglieder, die Versammlungspersonal im oben beschriebenen Rahmen sind, dürfen nicht zeitgleich bei der betreffenden Aufstellungsversammlung zur Wahl stehen.

§ 19 – Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 22. August 2026